

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 11/4178, 11/4210, 11/4612 —

Entwurf eines Gesetzes über die achtzehnte Anpassung der Leistungen
nach dem Bundesversorgungsgesetz und zur Änderung von Vorschriften
über die Arbeitslosenhilfe (KOV-Anpassungsgesetz 1989 – KOVAnpG 1989)

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 2 wird gestrichen.

Bonn, den 31. Mai 1989

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Die Verschlechterungen bei der Arbeitslosenhilfe sind abzulehnen, weil durch die Gesetzesänderung die vom Bundessozialgericht für rechtswidrig erklärte Praxis der Bundesanstalt für Arbeit legalisiert werden soll.

Arbeitslose mit unterhaltsfähigen Angehörigen werden nach den strengen Regeln des Bürgerlichen Rechts zur Aufnahme jeder Arbeit gezwungen. Ziel der gesetzlichen Änderung ist es, die Zumutbarkeitsanordnung nach dem Arbeitsförderungsgesetz zu unterlaufen. Das heißt: Arbeitslose mit und ohne unterhaltsfähige Angehörige werden ungleich behandelt. Mit dieser Ungleichbehandlung wird gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes verstoßen.

Die Änderung ist bildungspolitisch verfehlt: Durch die teilweise Außerkraftsetzung der Zumutbarkeitsanordnung durch den Zwang zur Arbeitsaufnahme unter Wert werden Dequalifizierungsprozesse in Gang gesetzt. Das ist erstens für die Betroffenen eine Zumutung und zweitens eine systematische Vernichtung von Bildungsinvestitionen.

Die negativen familienpolitischen Auswirkungen der Änderungen sind ein weiterer Grund für die Ablehnung. Streit und Spannungen werden in die Familien hineingetragen. Die Betroffenen werden letztlich gezwungen, über Anwälte miteinander umzugehen. Die beabsichtigte Änderung zeigt einmal mehr, was die familienpolitischen Sonntagsreden der Koalitionsfraktionen tatsächlich wert sind.

Durch die Verschlechterungen bei der Arbeitslosenhilfe schiebt der Bund eine Last von bis zu einer halben Milliarde DM jährlich an die Sozialhilfeträger ab und stiehlt sich damit erneut aus seiner eigenen Verantwortung. Auch deshalb ist die Änderung abzulehnen.